

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) bei der Erziehungs- und Bildungswege gGmbH

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gesellschafterversammlung der Erziehungs- und Bildungswege gGmbH in ihrer Sitzung am 23.10.2024 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),
- § 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Erziehungs- und Bildungswege gGmbH in der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht und/oder das Mindestalter unterschreitet ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Krankheit. Ausnahmen regelt § 9 Absatz 5.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,- € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem laut Rechtsanspruch festgestellten Betreuungsbedarf,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung).
- (2) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, des Einkommens oder Änderungen des Rechtsanspruches sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Beitragsfrei sind alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden (§§17a ff KitaG).

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.
- (2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
- a. Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - b. Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - c. Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - d. Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - e. Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf vorherigen schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung vom Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 10

Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
- a. bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmerpauschbetrages,
 - b. die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - c. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - d. sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - e. sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),

- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 11

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht.

Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis,
 - monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
 - Versicherungsnachweise
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer glaubhaft zu machenden Selbstauskunft (z.B. Vorlage einer Erklärung des steuerlichen Beraters) auszugehen. Weist der Kostenbeitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nach Aufforderung nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, jeweils zum 31. Januar des Folgejahres sein Einkommen für das Vorjahr durch Vorlage geeigneter Belege gegenüber der Erziehungs- und Bildungswege gGmbH nachzuweisen. Liegen entsprechende Nachweise bis zum 15. Februar eines Folgejahres für das Jahr zuvor nicht vor, gilt der Höchstbeitrag für das vorhergehende Jahr seitens des Kostenbeitragspflichtigen als geschuldet. Den Kostenbeitragspflichtigen bleibt es jederzeit - längstens befristet bis zum 30.06. des Folgejahres - nachgelassen, Einkommensnachweise vorzulegen, die die Zahlung unterhalb des jeweiligen Höchstbeitrages rechtfertigen.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

Die Beitragspflichtigen von Kindern, die im Wechselmodell leben, haben Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse separat nachzuweisen. Die Beiträge werden separat bemessen.

- (7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33,34 des SGB VIII erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.
- (9) Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (ALG II) erhalten
 - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) erhalten
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz §§ 2 und 3 erhalten
 - Einen Kindergeldzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten
 - Wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der Beitragspflichtigen jährlich nicht mehr als 20.000,- € beträgt.
- (10) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 12

Ausschluss der Rückzahlung von Beiträgen

- (1) Ist die Betreuungsleistung für das jeweilige Kind gegenüber der Erziehungs- und Bildungswege gGmbH in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beträge, sofern nicht eine einkommensabhängige Neuberechnung erfolgt.
- (2) Dies gilt insbesondere für den Fall, dass durch gesetzliche oder sonstige behördliche Regelungen Auswirkungen für das Betreuungsverhältnis und die Höhe der insoweit gezahlten Beiträge zukünftig entstehen könnten. Die gGmbH sichert in einem solchen Fall zu, dass ggf. mögliche Rückzahlungsansprüche von Beiträgen an die Kostenbeitragspflichtigen zur Geltendmachung gegenüber Behörden abgetreten werden.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Erziehungs- und Bildungswege gGmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage zur Elternbeitragsordnung der Erziehungs- und Bildungswege gGmbH

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag)

WS = Wochenstunden



Einkommen	Krippe				
	bis 30 WS	bis 35 WS	bis 40 WS	bis 45 WS	bis 50 WS
22.001,00 € bis 24.500,99 €	28,00 €	30,00 €	32,00 €	33,00 €	35,00 €
24.501,00 € bis 27.000,99 €	36,00 €	38,00 €	41,00 €	43,00 €	45,00 €
27.001,00 € bis 29.500,99 €	45,00 €	48,00 €	50,00 €	53,00 €	56,00 €
29.501,00 € bis 32.000,99 €	53,00 €	56,00 €	59,00 €	63,00 €	66,00 €
32.001,00 € bis 34.500,99 €	61,00 €	65,00 €	68,00 €	72,00 €	76,00 €
34.501,00 € bis 37.000,99 €	70,00 €	74,00 €	78,00 €	83,00 €	87,00 €
37.001,00 € bis 39.500,99 €	78,00 €	82,00 €	87,00 €	92,00 €	97,00 €
39.501,00 € bis 42.000,99 €	86,00 €	91,00 €	96,00 €	102,00 €	107,00 €
42.001,00 € bis 44.500,99 €	94,00 €	99,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €
44.501,00 € bis 47.000,99 €	102,00 €	109,00 €	115,00 €	122,00 €	128,00 €
47.001,00 € bis 49.500,99 €	110,00 €	117,00 €	124,00 €	131,00 €	138,00 €
49.501,00 € bis 52.000,99 €	118,00 €	126,00 €	133,00 €	141,00 €	148,00 €
52.001,00 € bis 54.500,99 €	127,00 €	135,00 €	143,00 €	151,00 €	159,00 €
54.501,00 € bis 57.000,99 €	135,00 €	144,00 €	152,00 €	161,00 €	169,00 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €	143,00 €	152,00 €	161,00 €	170,00 €	179,00 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €	152,00 €	162,00 €	171,00 €	181,00 €	190,00 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €	160,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	200,00 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €	168,00 €	179,00 €	189,00 €	200,00 €	210,00 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €	176,00 €	187,00 €	198,00 €	209,00 €	220,00 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €	185,00 €	196,00 €	208,00 €	219,00 €	231,00 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €	193,00 €	205,00 €	217,00 €	229,00 €	241,00 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €	201,00 €	213,00 €	226,00 €	238,00 €	251,00 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €	210,00 €	223,00 €	236,00 €	249,00 €	262,00 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €	218,00 €	231,00 €	245,00 €	258,00 €	272,00 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €	226,00 €	240,00 €	254,00 €	268,00 €	282,00 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €	234,00 €	249,00 €	264,00 €	278,00 €	293,00 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €	242,00 €	258,00 €	273,00 €	288,00 €	303,00 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €	250,00 €	266,00 €	282,00 €	297,00 €	313,00 €
92.001,00 € bis 94.500,99 €	258,00 €	275,00 €	291,00 €	307,00 €	323,00 €
94.501,00 € bis 97.000,99 €	267,00 €	284,00 €	301,00 €	317,00 €	334,00 €
97.001,00 € bis 99.500,99 €	275,00 €	292,00 €	310,00 €	327,00 €	344,00 €
99.501,00 € bis 102.000,99 €	283,00 €	301,00 €	319,00 €	336,00 €	354,00 €
102.001,00 € bis 104.500,99 €	292,00 €	310,00 €	329,00 €	347,00 €	365,00 €
104.501,00 € bis 107.000,99 €	300,00 €	319,00 €	338,00 €	356,00 €	375,00 €
107.001,00 € bis 109.500,99 €	308,00 €	327,00 €	347,00 €	366,00 €	385,00 €
109.501,00 € bis 112.000,99 €	317,00 €	337,00 €	356,00 €	376,00 €	396,00 €
112.001,00 € bis 114.500,99 €	325,00 €	345,00 €	365,00 €	386,00 €	406,00 €
ab 114.501,00 €	330,00 €	350,00 €	371,00 €	391,00 €	412,00 €